

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Mastrindern nach dem Standard „Tierwohl verbessert“



Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 2

Inhaltsverzeichnis

1	Zugeordnete Wort-Bild-Marke.....	3
2	Der rechtliche Rahmen	3
2.1	Geltungsbereich der Richtlinie	3
2.2	Einzuhaltende Normen.....	4
2.3	Herkunft der Tiere	4
3	Der Stall und seine Umgebung	5
3.1	Stallsysteme	5
3.2	Stallfläche, Auslauffläche, Liegefläche, Fressplätze	6
3.3	Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung	7
3.4	Temperatur, Luft, Licht, Lärm	9
4	Die Weide.....	10
5	Das Tier und der verantwortliche Mensch	11
5.1	Tierzucht und Rassen	11
5.2	Futter und Wasser	11
5.3	Eingriffe an Tieren.....	12
5.4	Herdenmanagement	13
5.5	Das Tier gesund erhalten.....	13
5.6	Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe	13
6	Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten	14
6.1	Transport	14
6.2	Schlachtung	14
6.3	Nachvollziehbarkeit des Warenflusses	15

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 3

1 Zugeordnete Wort-Bild-Marke



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Erzeugung von Ochsen, Stieren und Kalbinnen auf konventionell wirtschaftenden Betrieben.

Ochsen, Stiere und Kalbinnen sind generell zur Schlachtung bestimmte Rinder ab einem Alter von 6 Monaten. Nur Tiere, die mindestens 12 Monate nach dieser Richtlinie gehalten wurden, dürfen unter der Wort-Bild-Marke „Tierwohl verbessert“ vermarktet werden.

Generell sind zwei Haltungssystem möglich:

- A. Laufstallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder
- B. Laufstallhaltung mit Weidehaltung (optional Auslauf)

In den nachfolgenden Erläuterungen wird bei unterschiedlichen Anforderungen auf die jeweilige Haltungsform verwiesen (A oder B).

Unter dieser Richtlinie können auch Altkühe von Betrieben vermarktet werden, die nach dem Standard „Tierwohl verbessert“ – Milchrinder“ gehalten wurden.

Voraussetzung ist, dass die Kühe zumindest ein Jahr auf dem Milchbetrieb nach dem Standard gehalten wurden.

Für Kühe, die innerhalb eines Jahres nach Projektbeginn zu schlachten sind, gilt, dass sie bereits mindestens ein Jahr auf dem Projektbetrieb gehalten wurden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 4

2.2 Einzuhaltende Normen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 zgd. BGBl. I Nr. 86/2018 bzw. die 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 zgd BGBl. II Nr. 151/2017 einschließlich deren Änderungen 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 486/2004 einschließlich deren Änderungen (zuletzt BGBl. 296/2022)

Erklärung:

Hier ist nur der Rechtsbereich angeführt, der die direkte landwirtschaftliche Produktion betrifft. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

Die Teilnahme am AMA-Gütesiegelprogramm Rinderhaltung ist für den Mastbetrieb verpflichtend.

2.3 Herkunft der Tiere

Es werden nur Tiere zugekauft, die in Österreich geboren und aufgezogen wurden. Sämtliche Vorschriften bei der Kennzeichnung der Tiere (vorschriftsmäßige Ohrmarkenkennzeichnung) und Dokumentation sind einzuhalten. Der Zukauf und die Haltung von geklonten Kälbern sind verboten.

Die Tiere müssen spätestens ab dem 6. Lebensmonat gentechnikfrei gefüttert werden und für eine spätere Weidehaltung (Haltungsform B) auch ab dem 6. Lebensmonat geweidet worden sein. Dies ist am Viehverkehrsschein zu dokumentieren bzw. über ein Kontrollsystem abzubilden.

Erklärung:

Der Grund für die Pflicht der österreichischen Herkunft der Kälber liegt darin, dass das in Österreich geltende Tierschutz-Recht ein Verbot der Anbindehaltung der Kälber und ein Gebot der Gruppenhaltung der Kälber vorsieht.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 5

3 Der Stall und seine Umgebung

3.1 Stallsysteme

Für Kälber und Mastrinder werden nur Laufstallsysteme ohne Einzelfixierung der Tiere eingesetzt. Anbindehaltung ist verboten.

Eine kurzzeitige Fixierung der Tiere ist nur während der Fütterung erlaubt und wenn dies für erkrankte Tiere vom Tierarzt gefordert wird.

Alle Tiere haben permanenten Zugang zu Außenklimareizen!

Dies kann über einen permanenten Auslauf (Haltungsform A) erfolgen bzw. über die Haltungsform B, bei welcher die Tiere an mind. 150 Tagen Zugang zu einer Weide/Alm erhalten und in der restlichen Zeit der permanente Zugang zu Außenklimareizen z.B. durch einen Offenfrontstall gewährleistet ist.

Erklärung: Für Tiere, die mindestens 150 Tage auf Weiden oder Almen gehalten wurden, kann der tägliche Auslauf entfallen, sofern sie **permanenten Zugang zu Außenklimareizen haben**.

Bei Kälbern kann dies durch verschiebbare Tore oder zu öffnende Flächen erfolgen, die den Zugang zu frischer Luft, Sonnenlicht und natürlichen Lichtverhältnissen sicherstellen.

Kurzzeitige Ausnahmen sind bei Pflege-, Reinigungs- und Managementmaßnahmen möglich, sowie im Rahmen tierärztlicher Betreuungsmaßnahmen und während der Unterbringung im Quarantänestall.

Die ganzjährige Freilandhaltung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.
- Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.
- Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.
- Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 6

3.2 Stallfläche, Auslauffläche, Liegefläche, Fressplätze

A. Folgende Flächen stehen jedem Tier im Haltungssystem A = Stall + Auslauf mindestens zur Verfügung

Tiere bis 150 kg	3,00 m ²
Tiere bis 220 kg	3,50 m ²
Tiere bis 350 kg	5,00 m ²
Tiere bis 500 kg	6,00 m ²
Tiere bis 650 kg	6,75 m ²
Tiere über 650 kg	7,50 m ²

Erklärung: Bei Tieren bis 220 kg entspricht dies der doppelten Fläche, bei Tieren ab 220 kg der zweieinhalbfachen Fläche der im Gesetz definierten Mindestfläche für Mastrinder.

Folgende Auslaufflächen stehen den Tieren mindestens zur Verfügung.

Die oben genannten Flächen werden in Stallfläche und Auslauffläche bzw. Außenklimabereich unterteilt.

Die Auslauffläche bzw. der Außenklimabereich muss mindestens 30 % der den Tieren insgesamt zur Verfügung stehenden Mindestfläche betragen. Ein höherer Anteil ist möglich, jedoch darf die im Stall vorhandene Fläche nicht unter die in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegte Mindestgröße fallen.

Folgende Liegeflächen stehen den Tieren zur Verfügung

Mindestens **30 % der den Tieren zur Verfügung stehenden Gesamtfläche** muss als **eingestreute Liegefläche** gestaltet sein. Diese kann sich im Stall, im Außenklimabereich oder in einer Kombination aus beiden befinden.

Als Einstreu können **Stroh, Heu oder kompostierbare Materialien** wie **Sägespäne oder feine Hackschnitzel** verwendet werden. Eine Mischung dieser Materialien ist ebenfalls möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die verwendeten Materialien **frei von Pilzbefall** sind.

B. Folgende Flächen stehen jedem Tier im Haltungssystem B = Stall + Weide + optional Auslauf mindestens zur Verfügung

Mindeststallflächen:

Tiere bis 150 kg	1,50 m ²
Tiere bis 220 kg	2,50 m ²
Tiere bis 400 kg	4,00 m ²
Tiere bis 500 kg	5,00 m ²
darüber mindestens	1m ² /100 kg

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 7

Wird den Tieren im Haltungssystem B ein Auslauf zur Verfügung gestellt, so muss dieser folgende Mindestplatzanforderungen erfüllen:

Tiere bis 200 kg:	2,00 m ²
Tiere bis 350 kg:	3,00 m ²
Tiere bis 500 kg:	3,75 m ²
Tiere > 500 kg:	4,50 m ²

Details zur Weidehaltung sind im Kapitel 4 angeführt.

3.3 Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung

Aufstallungssysteme

Hinsichtlich der Stallsysteme gibt es keine Einschränkungen, mit Ausnahme der verbotenen Anbindungssysteme, des Verbots von Aufreitstangen sowie des Verbots von Vollspaltenböden. Zulässig sind unter anderem Tretmistställe, Liegeboxenställe, Kompoststallsysteme, Tiefstreuställe und Offenfrontställe.

Fressplätze Folgende Fressplatzbreiten sind für alle Tiere einzuhalten

Mastrinder bis 150 kg:	40 cm
Mastrinder bis 220 kg:	45 cm
Mastrinder bis 350 kg:	55 cm
Mastrinder bis 500 kg:	60 cm
Mastrinder bis 650 kg:	65 cm
Mastrinder über 650 kg:	75 cm

Bei rationierter Fütterung steht jedem Tier ein Fressplatz zur Verfügung (Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1) Nur wenn Raufutter permanent (24 Stunden) zur Verfügung steht (ad libitum), kann das Tier- Fressplatzverhältnis auf bis zu 2,5 zu 1 eingeengt werden.

Stallboden und Liegebereich

In allen Stallsystemen muss sichergestellt sein, dass alle Tiere gleichzeitig auf einer eingestreuten, weichen Liegefläche abliegen können. Diese Fläche ist weitgehend trocken zu halten. Liegeflächen im Außenklimabereich sind durch Überdachung vor Nässe zu schützen.

1. Bei Vorhandensein von Liegeboxen, steht jedem Tier mindestens eine Liegebox zur Verfügung. Die Liegeboxen sind mit einer weichen, verformbaren Oberfläche ausgestattet, werden trocken und sauber gehalten und erfüllen die Mindestmaße der ThVO, Anlage 2, 4.2.2.1.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 8

Gruppenhaltung in Liegeboxenlaufställen

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm

Die Liegeflächen der Tiere müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können. Die nicht eingestreuten Flächen sind planbefestigt oder mit Spaltensystemen ausgeführt. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben. Sie sind zudem sauber zu halten.

Spaltenböden, auf denen auch Kälber stehen, sind mit einer maximalen Spaltenbreite von 25 mm (bis zu einem Gewicht von 250 kg) ausgeführt. Werden auf diesen Flächen ausschließlich **Rinder über 250 kg** gehalten, sind **Spaltenbreiten bis zu 35 mm** zulässig. Die minimale Auftrittsbreite beträgt 80mm. Alle Spaltenböden sind gratfrei und rutschfest ausgeführt.

Auslaufgestaltung

Der Auslauf ist befestigt und kann teilweise oder vollständig planbefestigt oder mit Spalten ausgeführt sein. Planbefestigte Ausläufe müssen so gestaltet (drainiert) sein, dass Flüssigkeit abfließen kann. Diese Flächen sind rutschfest auszuführen und regelmäßig zu warten, um die Rutschfestigkeit zu erhalten. Bei Spaltenböden ist auf die zulässige Spaltenbreite zu achten. Sie müssen gratfrei und rutschfest sein.

In Stallsystemen (z.B. Offenfrontstall), bei denen eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar ist, muss die unter 3.2 geforderte Mindestfläche (Haltungsform A) für jedes Tier gewährleistet sein.

Werden den Tieren erweiterte Auslauflächen angeboten, die über die in 3.2 genannten Mindestflächen hinausgehen, müssen diese nicht befestigt sein, und können bei ungünstiger Witterung den Tieren vorenthalten werden.

Scheuermöglichkeiten

Den Tieren stehen uneingeschränkt im Stall oder im permanent zugänglichen Bereich des Auslaufes Kratzbürsten zur Verfügung. (Empfehlung: mindestens pro 40 Tiere eine Scheuermöglichkeit bzw. bei Boxenhaltung je Box eine Kratzbürste)

Absonderungsbuchten für kranke Tiere

Diese Buchten müssen von der Fläche den Angaben von 3.2 Mindestfläche entsprechen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 9

Die Kranknbuchten sind großzügig eingestreut, sodass sich für die Tiere eine bequeme verformbare „Matratze“ ergibt. Die Einstreu ist möglichst sauber und trocken zu halten. Die Tiere haben in den Kranknbuchten jederzeit Zugang zu Trinkwasser. Kranknbuchten sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Kranknbuchten müssen keinen Zugang zu Auslauf haben.

3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Vereinfacht lassen sich die Optimalbedingungen für Rinder in drei Worten zusammenfassen: kühl, hell, leise.

Temperatur, Luft

Rinder haben keine Probleme mit kühlen bis kalten Bedingungen, auch bei Temperaturen weit unter dem Gefrierpunkt. Für Stallneubauten sind daher nur Ställe mit Luftführungssystemen vorzusehen, die außenklimaähnliche Stalltemperaturen gewährleisten. Bestehende Ställe haben zumindest natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen, die so zu bedienen und warten sind, dass dauernder und ausreichender Luftwechsel gegeben ist, ohne dass es im Tierbereich zu schädlicher Zugluft kommt.

Erklärung:

Bei Luftfeuchtigkeiten von 60% - 80%, wie sie in gut gewarteten Ställen üblich sind, beginnen Leistungseinbußen durch Hitzestress ab Temperaturen von über 23 bis 24 Grad.

Licht

Bestehende Ställe weisen Lichteinfallsflächen von mindestens 3% der Stallbodenfläche auf. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag die gesetzlich vorgeschriebene Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten. Empfohlen wird eine Aufrüstung mit geeignetem Kunstlicht, um eine Lichtintensität von 100 Lux im Tierbereich zu erreichen.

Bei Stallneubauten ist darauf zu achten, dass den Tieren tagsüber Lichtintensitäten zwischen 100 und 200 Lux angeboten werden. Dies lässt sich am besten erreichen, wenn bei Neubauten mindestens 10% Lichteinfallsfläche bezogen auf die Stallbodenfläche vorgesehen wird. Lichteinfallsflächen in der Dachhaut oder im Dachfirst gewährleisten die gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles. Auch Offenfrontställe bieten in der Regel gute Lichtintensitäten.

Eine sechsstündige Dunkelphase ist jedenfalls einzuhalten.

Erklärung:

Lichtintensitäten von 100 bis zu 200 Lux beeinflussen Tiergesundheit, Fruchtbarkeit und Futteraufnahme und damit die Leistung der Tiere positiv.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 10

Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die dauerhafte Lärmbelastung untertags liegt unter 60 Dezibel. In der Ruhephase in der Nacht ist eine Lärmbelastung von unter 50 Dezibel anzustreben.

Erklärung:

Rinder haben ein gutes Gehör und zeigen schon bei geringeren Lärmbelastungen als der Mensch Stressreaktionen.

4 Die Weide

Wird den Tieren Weide angeboten, so sind grundsätzlich alle Weidesysteme möglich. Sollten extreme Witterungsverhältnisse, der Bodenzustand oder der Gesundheitszustand einen Weidegang verhindern, ist zumindest allen Tieren ab dem 6. Lebensmonat in der Vegetationsphase eine Halbtagesweide (mindestens 6 Stunden pro Tag) zur Verfügung zu stellen.

Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Zukaufs älter als 6 Monate sind, muss eine schriftliche Bestätigung zum erfolgten Weidegang eingeholt werden.

In jedem Fall ist den Tieren an mindestens 150 Tagen pro Jahr Weide zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Almtage.

Jedem Tier muss mindestens 0,125 ha Weidefläche zur Verfügung stehen. Maximal in der Endmast (2 – 3 Monate vor Erreichung der Schlachtreife) kann der Weidegang entfallen oder eingeschränkt sein.

Bleiben die Tiere den ganzen Tag auf der Weide, ist es notwendig, Schutz vor Sonne und Hitze anzubieten, z.B. durch Bäume oder Unterstände. Die Tiere müssen auf der Weide jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben. Bei ganzjährigen Weidesystemen wird auf Punkt 3.1 verwiesen.

Es wird ein Weidetagebuch geführt, in dem der Zeitraum, die Weidefläche und die tatsächliche Anzahl der Weidetage dokumentiert werden. Weidemeldungen werden regelmäßig an den Kopfbetrieb übermittelt.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 11

5 Das Tier und der verantwortliche Mensch

5.1 Tierzucht und Rassen

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Fleischrinderproduktion zum Einsatz kommen.

Tiere, die einseitig auf maximale Fleischleistung gezüchtet wurden, werden nicht gemästet. Konkret bedeutet das, dass Rassen wie zum Beispiel der Weißblauer Belgier als Qualzucht gelten und daher Tiere dieser Rasse im Rahmen dieses Programms nicht gemästet werden dürfen. Dies gilt sowohl für reinrassige Tiere als auch für Tiere, bei denen die Rasse Weißblauer Belgier oder vergleichbare Qualzuchtrassen als Anpaarungspartner verwendet wurden.

Falls erforderlich, kann die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! weitere Rassen oder Stiere mitbestimmen, klar definierten unerwünschten Eigenschaften vom Einsatz ausschließen.

5.2 Futter und Wasser

Alle Fütterungssysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Bevorzugte Fütterungssysteme, um diese Ziele zu erreichen, sind Selbstfangfressgitter.

Erklärung

*Eine genaue Vorgabe der **Fütterungssysteme** spiegelt nicht immer die **Praxis wider**, da es eine Vielzahl **tiergerechter Lösungen** gibt, die insbesondere bei **kleineren Herden** gut funktionieren.*

Wasser

Wasser steht den Rindern permanent zur Verfügung. Die Rinder können von einer freien Wasseroberfläche trinken. Vor allem bei Tränken mit geringem Wasservorrat ist auf eine ausreichende Nachlaufgeschwindigkeit des Wassers (mindestens 10 Liter pro Minute) zu achten. Mit Einzeltränken können jeweils maximal 10 Tiere versorgt werden. Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Tränken sind täglich zu prüfen. Tränken in Außenklimaställen und Ausläufen sind gegen das Einfrieren zu schützen.

Raufutter

Die Tagesration besteht für alle Tiere zu jeder Zeit aus mindestens 75% strukturiertem Raufutter (Silomais ist dabei nicht enthalten). Dieser Wert bezieht sich auf die Trockensubstanz.

Erklärung: Damit ist gewährleistet, dass die Mastrinder zu jeder Zeit wiederkäuergerecht gefüttert werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 12

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt.

5.3 Eingriffe an Tieren

Die Enthornung der Rinder ist grundsätzlich verboten.

Es dürfen nur behornste oder genetisch (phänotypisch) hornlose Tiere gemästet werden. Bei Weidetieren gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2027. Bis dahin darf die Enthornung durch den Tierarzt nur nach lokaler Schmerzausschaltung Sedierung und einer postoperativen Schmerzbehandlung, die mindestens 48 Stunden anhält, durchgeführt werden. Die Tiere sind zum Zeitpunkt der Enthornung max. 6 Wochen alt.

Erklärung:

Die Fortschritte in der Rinderzucht haben dazu geführt, dass mittlerweile eine Vielzahl von Stieren verfügbar ist, die das Merkmal der Hornlosigkeit vererben. Dadurch können landwirtschaftliche Betriebe heute gezielt entscheiden, ob sie behornste oder hornlose Rinder halten möchten. Mittelfristig sollte dies die Notwendigkeit der Enthornung überflüssig machen. Da jedoch die Umstellung einer behornsten Herde im Rahmen der Zucht mehrere Jahre in Anspruch nimmt, ist es derzeit weiterhin zulässig, Kälber bei Bedarf zu enthornen.

Die Kastration der männlichen Tiere

Die Kastration männlicher Kälber wird nur nach Schmerzausschaltung, Sedierung und einer Schmerzbehandlung, die mindestens 48 Stunden anhält, durch den Tierarzt durchgeführt. Die Kastration hat so früh wie möglich zu erfolgen. Sie wird nach dem 5. Lebensmonat nicht mehr durchgeführt.

Erklärung:

*Die Kastration männlicher Rinder wird auch in Zukunft aus drei wesentlichen Gründen erforderlich sein:
Erstens weist das Fleisch von Ochsen eine deutlich höhere Qualität auf als das von Stieren.
Zweitens sind Ochsen besonders gut für eine extensive Weidehaltung im Grünland geeignet, was ihrem natürlichen Verhalten als Wiederkäuer entspricht. Stiere hingegen müssen meist in Ackerbaugebieten intensiv und schnell gemästet werden.
Drittens gibt es in der intensiv genutzten Kulturlandschaft Mitteleuropas kaum noch Flächen, auf denen geschlechtsreife Stiere gefahrlos weiden könnten.
Daher sollte das Ziel sein, die Kastration männlicher Kälber so schonend wie möglich durchzuführen.*

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 13

Schwanzkupieren

Das Schwanzkupieren ist verboten.

Erklärung: Das Kupieren des Schwanzes ist ausschließlich in der intensiven Rindermast auf Vollspaltenböden ohne Einstreu erforderlich. In den beengten Haltungssystemen treten die Tiere häufig auf die Schwänze ihrer Artgenossen, wobei der harte und unnachgiebige Boden das Risiko für Verletzungen erheblich erhöht.

Der Natur des Rindes entspricht es, längerfristig in stabilen Herden mit ausgeprägter Rangordnung zu leben.

Es sind daher stabile Gruppen mit möglichst seltenen Zu- und Abgängen zu bilden.

5.5 Das Tier gesund erhalten

Alle Tiere sind zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um verletzte oder kranke Tiere rechtzeitig zu erkennen. Während einer möglichen Alpengsperiode entfällt die tägliche Sichtkontrolle, jedoch ist auch in dieser Zeit eine regelmäßige Überprüfung aller Tiere sicherzustellen. Zusätzlich ist eine wöchentliche Beobachtung der Tiere auf Lahmheit sowohl beim Gehen als auch Stehen im Fressstand erforderlich. Kranke und verletzte Tiere sind abzusondern und entsprechend zu behandeln.

5.6 Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Erhebungsprotokolle liegen auf den Betrieben vor.

Die Beurteilung am geschlachteten Tier

Es ist eine geeignete Infrastruktur zu schaffen, die den Tierhaltern den Zugang zu den Ergebnissen der Schlachtkörperuntersuchung ermöglicht. Jeder Tierhalter muss erkennen können, wenn bei seinen Schlachttieren bestimmte Anomalien vermehrt auftreten. Probleme, die erst am Schlachtband festgestellt werden, sollten bei gehäuftem Vorkommen zu gezielten Verbesserungsmaßnahmen in den Erzeugerbetrieben führen. Die Sicherstellung eines funktionierenden Rückmeldesystems an die Tierhalter ist ebenfalls Aufgabe des jeweiligen Projektbetreibers.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 14

Erklärung:

Die Einzeltierkennzeichnung in Kombination mit der automatisierten Datenerfassung im Schlachtbetrieb ermöglicht eine effiziente Rückmeldung an den Erzeugerbetrieb. Bereits jetzt erfolgen Rückmeldungen im Rahmen der Schlachtkörperklassifikation und der damit verbundenen Abrechnung häufig auf elektronischem Weg.

Die Erweiterung dieses Systems, sodass Landwirte gezielt auf mögliche systematische gesundheitliche Probleme ihrer Tiere hingewiesen werden, stellt daher nur einen geringen zusätzlichen Aufwand dar.

6 Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten

6.1 Transport

Eine Transportdauer von vier Stunden wird nicht überschritten.

Tiere aus unterschiedlichen Mastgruppen werden am Transportfahrzeug getrennt transportiert. Die Tiere müssen ungehindert stehen können und das Transportfahrzeug ist ausreichend eingestreut.

Erklärung:

Tiertransporte sind durch den bestehenden rechtlichen Rahmen bereits umfassend geregelt, sofern die Vorschriften konsequent eingehalten werden.

Die Hauptprobleme liegen jedoch in der mangelnden behördlichen Überwachung sowie im zunehmenden Kostendruck, der zu Zeitdruck für die Transporteure führt und somit die Einhaltung tierschutzgerechter Transportbedingungen erschweren kann.

6.2 Schlachtung

Gute Fleischqualität wird nur erreicht, wenn das Tier vor der Schlachtung frei von Angst und Stress ist.

Keine Schlachtung von trächtigen Tieren

Es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden. Durch ein entsprechendes Herdenmanagement, wie etwa Gruppentrennung und Kastration, wird gewährleistet, dass unkontrollierte Trächtigkeiten vermieden werden. In Zweifelsfällen muss eine Trächtigkeitsuntersuchung durch den Tierarzt durchgeführt werden.

Zügige Schlachtung der angelieferten Tiere. Die angelieferten Tiere werden nicht in neuen Gruppen zusammengestellt, um Stress und Rangordnungskämpfe zu vermeiden. Die Schlachtung erfolgt Zug um Zug unmittelbar nach Anlieferung.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 15

Erklärung:

Es ist wie beim Tiertransport in erster Linie der ökonomische Druck, der dazu führt, dass Tiere oft nicht so behandelt werden, wie dies sein sollte.

Würde der rechtliche Rahmen in jedem Fall eingehalten, wäre in dieser letzten Lebensphase der Tiere schon viel für das Tierwohl gewonnen.

Derzeit werden in Österreich einige Neubauten von Schlachtbetrieben umgesetzt. Diese orientieren sich insofern an den innovativsten Leitbetrieben Europas, als versucht wird, durch Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse den Tieren die letzten Lebensstunden möglichst stressfrei zu gestalten.

Wenn diese neuen Schlachtbetriebe in der Praxis deutliche Verbesserungen für die Tiere bringen, wird es Aufgabe der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! sein, diesen neuen Standard für alle Tiere, die nach dieser Richtlinie gehalten werden, zu fordern.

6.3 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Rindermastbetrieb

Auf den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben wird die Kontrolle der Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie jährlich durchgeführt.

Folgende Kontrollstellen sind berechtigt diese Richtlinie auf den landwirtschaftlichen Betrieben zu kontrollieren:

agroVet GmbH

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von einer akkreditierten, österreichischen Kontrollstelle (ISO 17065), z.B. agroVet GmbH vorgenommen.

Nach Möglichkeit geschieht dies zusammen mit anderen Kontrollen im Rahmen eines jährlichen Kombiaudits.

Dabei werden alle Erzeugerbetriebe **zumindest einmal jährlich** auf die Einhaltung dieser Richtlinie überprüft. Es liegen die jeweiligen Sanktions- bzw. Maßnahmenkataloge den Kontrollergebnissen zugrunde. Diese regeln die Vergabe von Sanktionen und Maßnahmen je nach Schweregrad der Abweichung.

Sanktionskatalog:

Sanktion 1 (S1): Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2 (S2): Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Aufzeichnungen/ Nachvollziehbarkeit oder anderer Vorgaben bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 4.1
Datum: 22.07.2026
Seite: 16

Sanktion 3 (S3): Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Ware aus dem Projekt zur Folge haben, vergeben. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 4 (S4): Befristetes Vermarktungsverbot (K.O.)

Ausschluss der betroffenen Warenpartie bzw. des Betriebes aus der Vermarktung als „Tierwohl verbessert“ Programmteilnehmer. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 5 (S5): Ausschluss aus dem Projekt durch den Auftraggeber

Ausschluss aus dem Projekt „Tierwohl verbessert“ in Absprache mit dem Standardhalter.

Im Wiederholungsfall von Abweichungen kommt es automatisch zu einer Erhöhung der Sanktionsstufe. Zusätzlich dürfen unangemeldete Kontrollen stichprobenartig von der Kontrollstelle durchgeführt werden.

Der Standardbetreiber behält sich vor in Ausnahmefällen selbst (unangekündigte) Kontrollen durchzuführen.

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle sind den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl verbessert“ vorgegeben.